



Förderprogramm der Marktgemeinde Schwanstetten für Energie- und Ressourcen- Sparmaßnahmen (FERS)

Die Marktgemeinde Schwanstetten hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch im gesamten Gemeindegebiet stetig zu senken.

Dies kann jedoch nur mit Hilfe der Schwanstettener Bevölkerung gelingen. Um hier Anreize von Seiten der Gemeinde zu schaffen, wird das nachfolgende Förderprogramm aufgelegt.

Das Förderprogramm für Energie- und Ressourcen- Sparmaßnahmen (FERS) sieht eine finanzielle Unterstützung bei folgenden Maßnahmen vor:

Inhalt

- **I. Energieberatung im Rathaus** **Seite 3**
- **II. Bedarfsanalyse am Gebäude** **Seite 4**
- **III. Beschaffung und Reparatur energieeffizienter Haushaltsgeräte** **Seite 5**
- **IV. Beschaffung einer Wallbox** **Seite 6**
- **V. Energetische Maßnahmen** **Seite 7**
- **V b. Energetische Maßnahmen - Photovoltaik** **Seite 8**
- **V c. Energetische Maßnahmen – Balkonkraftwerk** **Seite 9**
- **VI. Energieeffiziente Sanierung zum Effizienzhaus** **Seite 10**
- **VII. Neubau Effizienzhaus** **Seite 11**
- **VIII. Zisternen** **Seite 12**
- **IX. Antragstellung, Informationen** **Seite 13**
- **X. Schlussbestimmungen** **Seite 13**

• I. Energieberatung im Rathaus

In Zusammenarbeit mit der **ENA-Roth** - Unabhängigen **EnergieBeratungsAgentur** des Landkreises Roth - bietet die Marktgemeinde Schwanstetten in regelmäßigen Abständen kostenfreie Beratungstage im Rathaus an. Im Rahmen dieser „Erst- bzw. Initialberatung“ können grundsätzliche Fragen und Fördermöglichkeiten zur Energieeinsparung, Schimmelvermeidung und –beseitigung, Gebäudesanierung, Heizungstechnik, erneuerbare Energie am und im Haus sowie energieeffiziente Neubauten besprochen werden. Die kostenfreien Beratungen erfolgen in Einzelgesprächen durch die Energieberater der ENA-Roth. Grundsätzlich ist eine Beratungsdauer von ca. 30 Minuten vorgesehen. Die Beratungstermine können Sie im Bauamt unter Tel. 09170 289-21 erfragen und buchen.

Berechtigte

Alle Schwanstettener Bürgerinnen und Bürger, Schwanstettener Vereine und kirchliche und gemeinnützige Organisationen.

Voraussetzungen

Terminvereinbarung im Rathaus/Bauamt unter der Tel. 09170 289-21.

Art und Höhe der Förderung

Die Beratung im Rathaus ist ein kostenfreier Service vom Markt Schwanstetten an seine Bürger und Vereine.

• II. Bedarfsanalyse am Gebäude

Berechtigte

Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Objekts, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Analyse durch einen fachlich qualifizierten, von der BAFA oder der KfW zugelassenen Energieberater erfolgt. Eine Übersicht von zugelassenen Energie-Experten finden Sie unter: www.energieeffizienz-experten.de. Alternativ kann die ENA-Roth direkt angesprochen oder beauftragt werden.

Es werden die Kosten einer Bedarfsanalyse gefördert. Energetische Schwachstellen am Gebäude sollen hierdurch aufgedeckt und Vorschläge für Energieeinsparungen und/oder Nutzung erneuerbarer Energie aufgezeigt sowie über aktuelle Fördermöglichkeiten informiert werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Bedarfsanalyse wird mit 20 % der Kosten vom Markt Schwanstetten, jedoch mit max. 100 Euro, gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung

Die Antragstellung für die Bedarfsanalyse am Gebäude erfolgt nach Abschluss der Beratung unter Vorlage folgender Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie der Rechnung des Energie-Experten mit Angabe der Objektadresse des Beratungsgegenstandes sowie des Leistungsdatums
- Zahlungsnachweis

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum bei der Gemeinde eingereicht werden.

• III. Beschaffung und Reparatur energieeffizienter Haushaltsgeräte

Berechtigte:

Volljährige Personen mit Erstwohnsitz im Gemeindegebiet, Schwanstettener Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten.

Voraussetzungen:

Gefördert wird die zweimalige Reparatur desselben defekten Gerätes. Wird im Rahmen einer Gerätereparatur eine Ersatzbeschaffung empfohlen, so wird die Ersatzbeschaffung gefördert. Gefördert wird der Ersatz eines defekten Gerätes ohne vorherige Reparaturberatung und die Erstausrüstung mit einem Gerät. Als Ersatz beschaffte Geräte werden frühestens alle fünf Jahre gefördert. Die zu ersetzenden Geräte müssen den folgenden Energieeffizienzklassen (EEK) laut EU-Energielabel angehören. Die Geräte müssen in einem Haushalt in Schwanstetten verwendet werden. Zweitanschaffungen werden nicht gefördert.

Art und Höhe der Förderung:

Zweimalige Reparatur defekter Geräte mit 25 % der Reparaturkosten, maximal 50 Euro je Reparatur.

Ersatz defekter Geräte nach einer Reparaturberatung:

Kühl- und Gefriergeräte A, Geschirrspüler A, Waschmaschinen A, Elektrobacköfen A++, je energieeffizientem Gerät mit EU-Energielabel einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 15 % der Gerätekosten, maximal 75 Euro je Gerät.

Kühl- und Gefriergeräte B, Geschirrspüler B, Waschmaschinen B, Wäschetrockner A+++, Elektrobacköfen A+, pro energieeffizientes Gerät mit EU-Energielabel einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gerätekosten, maximal 50 Euro je Gerät.

Ersatz defekter Geräte ohne Reparaturberatung / Erstausrüstung mit einem Gerät:

Kühl- und Gefriergeräte A, Geschirrspüler A, Waschmaschinen A, Elektrobacköfen A++, je energieeffizientem Gerät mit EU-Energielabel einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5 % der Gerätekosten, maximal 25 Euro je Gerät.

Gebühren für Ratenzahlungen, Liefer- und Montagekosten werden nicht bezuschusst.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht. Der Antrag gilt mit Überweisung des Zuschusses als bewilligt, eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nur bei Ablehnung des Antrags. Mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der Reparatur bzw. Erwerb des Ersatzgerätes. Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- Alle Rechnungen mit Angabe der Gerätebezeichnung und Kaufdatum
- Nachweis über die Zahlung des Gerätes
- Herstellerbestätigung über Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel)
- Nachweis und Rechnung einer Reparaturberatung durch ein Fachunternehmen, ggf. mit der Empfehlung einer Ersatzbeschaffung

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden, maßgeblich ist das Datum des Kaufvertrages.

• IV. Beschaffung einer Wallbox

Berechtigte:

Alle volljährigen Personen mit Erstwohnsitz im Gemeindegebiet, Schwanstetter Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten.

Voraussetzungen:

Gefördert wird die Neu- oder Ersatzanschaffung einer nicht gewerblich betriebenen Ladebox (Wallbox) für elektrisch betriebene Autos.

Art und Höhe der Förderung:

Im Rahmen der verfügbaren Mittel erhalten Sie pro Ladebox einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 % der Anschaffungs- und Montagekosten, maximal 50 Euro je Gerät. Gebühren für Ratenzahlungen werden nicht bezuschusst. Mögliche Rabatte werden abgezogen. Pro Haushalt/Objekt werden max. 2 Ladeboxen gefördert. Je Ladebox ist ein Zuschuss pro Haushalt/Objekt alle 5 Jahre möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht. Der Antrag gilt mit Überweisung des Zuschusses als bewilligt, eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nur bei Ablehnung des Antrags. Mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- Kopie aller Rechnungen mit Angabe des Gerätestandortes und der Gerätebezeichnung und Installations- und Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer
- Nachweis über die Zahlung des Gerätes
- Bestätigung über die Inbetriebnahme der Wallbox durch ein autorisiertes Fachunternehmen

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Wallbox bei der Gemeinde eingereicht werden, maßgeblich ist das Datum der Rechnung.

• V. Energetische Maßnahmen

Berechtigte:

Privatpersonen, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert werden energetische Maßnahmen, welche durch staatliche Förderungsgeber (KfW, BAFA, Freistaat Bayern) bezuschusst und deren ergänzende Förderung durch die Kommune nicht ausgeschlossen wurde.

Dies können unter anderem sein:

- Fassadendämmung und Sonnenschutz
- Dachdämmung
- Kellerdeckendämmung
- Fenster erneuern und Sonnenschutz
- Lüftungsanlage einbauen oder erneuern
- Heizung austauschen
- Biomasse Zentralheizung – Austausch bestehender Anlage
- Effiziente Wärmepumpenanlagen Zentralheizung – Austausch bestehender Anlage
- Hybridheizungssysteme in Kombination erneuerbarer Energie – Austausch bestehender Anlage
- Photovoltaik-Anlage mit und ohne Batteriespeicher - Installation
- Solarthermie-Anlage - Installation

Die staatliche Förderung ist Grundvoraussetzung für eine gemeindliche Förderung.

Art und Höhe der Förderung:

Jede einzelne Maßnahme wird mit 5 % der zuschussfähigen Kosten lt. Auszahlungsnachweis der KfW oder BAFA höchstens jedoch mit 500 Euro bezuschusst. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Auszahlung der Förderung des staatlichen Förderungsgebers. Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- bei Förderung durch die **KfW**: Bestätigung nach Durchführung, Verwendungsnachweis – Auszahlungsmitteilung
- bei Förderung durch die **BAFA**: Verwendungsnachweis – Festsetzungsbescheid
-

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Auszahlungsmitteilung bzw. Erhalt des Festsetzungsbescheids bei der Gemeinde eingereicht werden.

• V b. Energetische Maßnahme - Photovoltaik

Berechtigte:

Privatpersonen, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert wird die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Speicher. Pro Objekt wird eine Anlage gefördert. Eine Förderung nach VI c. schließt eine Förderung nach VI b. aus. Stufenweise Erweiterungen und Erneuerungen werden nach frühestens 5 Jahren nach der letzten Förderung bezuschusst. Hiervon kann abgewichen werden, sofern der maximale Förderbetrag noch nicht erreicht wurde.

Art und Höhe der Förderung:

Die Maßnahme wird mit 5 % der vorgelegten Rechnungen, höchstens jedoch 500 Euro bezuschusst. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage. Neben dem Antragsformular ist Folgendes **zwingend** vorzulegen:

- Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
- Kopien der Zahlungsnachweise zu den eingereichten Rechnungen
- Bestätigung der Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber oder ein Fachunternehmen.
- Bei Eigenleistung eine Bestätigung über die sach- und fachgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage durch eine sachbefähigte Person/Fachunternehmen
- Eintragungsnachweis im Marktstammdatenregister

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung im Marktstammdatenregister bei der Gemeinde eingereicht werden.

• V c. Energetische Maßnahme – Balkonkraftwerk

Berechtigte:

Privatpersonen, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert werden die Errichtung und der Betrieb eines Balkonkraftwerks. Pro Stromzähler wird nur eine Anlage gefördert. Eine Förderung nach VI b. schließt eine Förderung nach VI c. aus. Stufenweise Erweiterungen und Erneuerungen werden nach frühestens 5 Jahren nach der letzten Förderung bezuschusst. Hiervon kann abgewichen werden, sofern der maximale Förderbetrag noch nicht erreicht wurde.

Art und Höhe der Förderung:

Die Maßnahme wird mit 5 % der vorgelegten Rechnungen, höchstens jedoch 300 Euro bezuschusst. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage. Neben dem Antragsformular ist Folgendes **zwingend** vorzulegen:

- Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
- Kopien der Zahlungsnachweise zu den eingereichten Rechnungen
- Eintragungsnachweis im Marktstammdatenregister

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung im Marktstammdatenregister bei der Gemeinde eingereicht werden.

• VI. Energieeffiziente Sanierung zum Effizienzhaus

Berechtigte:

Privatpersonen, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert werden die Sanierung eines Wohngebäudes zum Effizienzhaus oder der Kauf eines frisch sanierten Effizienzhauses, welche durch die KfW gefördert wurden. Dies sind:

- Effizienzhaus 40
- Effizienzhaus 55
- Effizienzhaus 70
- Effizienzhaus 85
- sowie alle genannten Effizienzhäuser in der Klasse Erneuerbare Energien

Ein Förderkredit oder Direkt-Zuschuss durch die KfW ist Grundvoraussetzung für eine gemeindliche Förderung.

Art und Höhe der Förderung:

ohne Erneuerbarer Energie Klasse

- | | |
|--------------------|---------|
| • Effizienzhaus 40 | 1.440 € |
| • Effizienzhaus 55 | 1.080 € |
| • Effizienzhaus 70 | 720 € |
| • Effizienzhaus 85 | 360 € |

mit Erneuerbarer Energie Klasse oder Nachhaltigkeitszertifizierung

- | | |
|--------------------|---------|
| • Effizienzhaus 40 | 2.250 € |
| • Effizienzhaus 55 | 1.800 € |
| • Effizienzhaus 70 | 1.350 € |
| • Effizienzhaus 85 | 900 € |

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Verrechnung des Tilgungszuschusses oder der Auszahlung der Förderung der KfW.

Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- Bei Inanspruchnahme eines Kredits: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Gutschrift des Tilgungszuschusses
- Bei Inanspruchnahme eines Direkt-Zuschusses: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Auszahlungsmitteilung
- Photo(s) vom Gebäude

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Gutschrift des Tilgungszuschusses oder Erhalt der Auszahlungsmitteilung bei der Gemeinde eingereicht werden.

VII. Neubau Effizienzhaus

Berechtigte:

Privatpersonen, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert wird der Neubau oder der Kauf eines Effizienzhauses oder der Kauf eines Neubaus eines Effizienzhauses, welche durch die KfW bezuschusst wurde. Dies sind:

- Effizienzhäuser in der Klasse Erneuerbare Energien

Ein Förderkredit oder Direkt-Zuschuss durch die KfW ist Grundvoraussetzung für eine gemeindliche Förderung.

Art und Höhe der Förderung:

mit Erneuerbarer Energie Klasse

- | | |
|-----------------------|---------|
| • Effizienzhaus 40 | 1.800 € |
| • Effizienzhaus 40 NH | 2.250 € |

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Verrechnung des Tilgungszuschusses oder der Auszahlung der Förderung der KfW. Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- Bei Inanspruchnahme eines Kredits: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Gutschrift des Tilgungszuschusses
- Bei Inanspruchnahme eines Direkt-Zuschusses: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Auszahlungsmitteilung
- Photo(s) vom Gebäude

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Gutschrift des Tilgungszuschusses oder Erhalt der Auszahlungsmitteilung bei der Gemeinde eingereicht werden.

• VIII. Zisternen

Berechtigte:

Privatpersonen, Schwanstettener Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert wird der Bau einer Regenwasserzisterne mit einem Mindestrückhaltevolumen von 2,5 m³ und einer fachgerechten Versickerung des überschüssigen Wassers. Mindestens 75 % der versiegelten Fläche des Grundstücks muss an die Zisterne angeschlossen sein, oder fachgerecht auf dem Grundstück versickern. In Baugebieten, in denen durch Satzung der Bau von Zisternen vorgeschrieben ist, erfolgt keine Förderung. Die Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang bleiben durch die Förderung unberührt.

Art und Höhe der Förderung:

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 10 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Ablauf aus der Zisterne über eine Brauchwassernutzung erfolgt und/oder der Überlauf fachgerecht versickert wird, höchstens jedoch 500 Euro.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 7 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Ablauf aus der Zisterne über eine Brauchwassernutzung erfolgt und der Überlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt, höchstens jedoch 350 Euro.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 4 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Überlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt, höchstens jedoch 200 Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung für den Bau einer Zisterne erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular - vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme mit Angabe der Objektadresse, Leistungsumfang, Zeitraum der Leistungserbringung bzw. Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer
- Zahlungsnachweis(e)
- Berechnung der versiegelten Fläche des Grundstückes
- Je nach Umfang der beigefügten Bestätigung:
 - Zisterne dient der Brauchwassernutzung
 - Überlauf wird fachgerecht versickert
 - Überlauf erfolgt in die Kanalisation

kann die jeweilige Förderung zum Tragen kommen.

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden.

• IX. Antragstellung, Informationen

Anträge senden Sie bitte per E-Mail an fers@schwanstetten.de, oder per Post an den Markt Schwanstetten, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten. Gerne könne Sie Ihren Antrag auch persönlich beim Markt Schwanstetten abgeben.

Ansprechpartner in der Verwaltung für das Förderprogramm ist Herr Marcel Roder, Tel. 09170 289-22, E-Mail: marcel.roder@schwanstetten.de.

• X. Schlussbestimmungen

Das Förderprogramm tritt zum 01.03.2025 in Kraft. Förderanträge des Jahres 2024, die mangels Haushaltsmittel nicht gewährt wurden, werden anhand dieses Förderprogramms beurteilt, mit Ausnahme der Sparte III. Beschaffung und Reparatur energieeffizienter Haushaltsgeräte.

Die bisherige Fassung verliert mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit.

Schwanstetten, den 25.02.2025

Robert Pfann
Erster Bürgermeister